

## Hygienekonzept LOG-IN Gründerzentrum Neumünster, Memellandstraße 2, 24537 Neumünster, Stand: 06. Januar 2022

Ihre Kontaktperson zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

**Name:** Markus Metzler  
**Telefon:** 04321-6900117 / 0172-1463131  
**E-Mail:** mme@wa-nms.de

### 1. Grundlegende Hygieneregeln und Risikoanalyse

Zum Schutz unserer Kund:innen, Mieter:innen, Besucher:innen und Mitarbeiter:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern wird empfohlen.
- Bei Betreten des Hauses und während des gesamten Aufenthalts – ausgenommen sind mieter:inneneigene Räume, in denen möglicher Weise anderweitig gehandhabte Schutzmaßnahmen gelten – muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, die gegebenenfalls am Empfang der Wirtschaftsagentur Neumünster zur Verfügung gestellt wird. Während der Nutzung der großen Konferenzräume können andere Regelungen für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gelten. Mehr hierzu unter Abschnitt 3.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) haben sich von den Räumlichkeiten des LOG-IN Gründerzentrums (fortan auch „Haus“ genannt) fern zu halten.
- Bei Verdachtsfällen muss das in Absatz 6 festgelegte Verfahren zur Abklärung angewendet werden (z.B. bei Fieber).

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

In verkürzter Form können Verhaltensregeln in der sog. „AHA+L+C-Formel“ zusammengefasst werden:

- **A: Abstandsregeln einhalten**
- **H: Hygieneregeln beachten**
- **A: Alltagsmasken tragen (bestenfalls FFP2-zertifizierte und medizinische Nasen-Mundbedeckungen)**
- **L: Regelmäßiges Lüften**
- **C: Nutzen der Corona-Warn-App (herausgegeben von der Bundesregierung und dem Robert-Koch-Institut)**

Beim LOG-IN Gründerzentrum handelt es sich um ein gewerblich genutztes Gebäude. Sämtliche beruflich bedingten Veranstaltungen im Haus müssen daher der sog. „3G-Regel“ folgen, d.h. es sind nur Personen als Teilnehmer:innen zugelassen, die entweder genesen, geimpft oder getestet sind. Zum Nachweis ist ein Ausweis erforderlich. Der Nachweis über ein negatives Testergebnis eines sog. PoC-Tests (Point-of-Care-Test) darf maximal 24 Stunde, der eines PCR-Tests (Polymerase-Chain-Reaction-Test) maximal 48 Stunden alt sein. Personen, die weder geimpft, genesen oder getestet sind, dürfen nicht an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen teilnehmen.

## **Gefahrenbeurteilung für die im Hause ausgeübten Tätigkeiten**

Das Risiko einer Ansteckung wird während persönlich stattfindender Gespräche – insbesondere solcher in geschlossenen und nicht regelmäßig durchlüfteten Räumen – im Rahmen des alltäglichen Miteinanders und Austauschs unter Kolleg:innen als auch im Kund:innenverkehr als erhöht eingeschätzt. Eine weitere Gefahrenquelle stellen gemeinschaftlich genutzte Räume, Oberflächen und Gegenstände dar. Dazu gehören insbesondere die Konferenzräume und Pausen- und Sozialräume, der Aufzug, Handläufe von Treppen, Tür- und Fenstergriffe und Lichtschalter in Küchen, Toiletten und Büroräumen sowie Oberflächen am Multifunktionsgerät, Snack- und Getränkeautomaten und gemeinschaftlich genutzten Büroutensilien und Gegenstände. Veranstaltungen externer Akteure werden als nicht gefährlich erachtet, solange die/der Veranstalter:in die maximal zulässige Personenzahl sowie die sog. AHA+L+C-Verhaltensregeln berücksichtigt.

Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht außerdem bei der Aushändigung von Post, da die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH im Rahmen des Betriebs des Gründerzentrums einen Post- und Paketannahmeservice für Mieter:innen anbietet und dadurch einem verstärkten Kontakt mit Logistikdienstleister:innen ausgesetzt ist. Die

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

Mitarbeiter:innen der Wirtschaftsagentur treffen bei erhöhter Infektionsgefahr gegebenenfalls nicht in Vollbesetzung aufeinander und wechseln sich bei entsprechender Gefahrenlage tage- oder wochenweise hinsichtlich ihrer Präsenzzeiten im Büro ab, um personellen Engpässen im Alltagsgeschäft aufgrund von Infektions- oder Verdachtsfällen vorzubeugen. Beim Zusammentreffen der Mitarbeiter:innen – insbesondere während des Wissenstransfers an einem Bildschirm – ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten und ggf. per „Screen-Sharing“ an zwei Bildschirmen zu kommunizieren. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen Auszubildende und Praktikant:innen zu Ausbildungszwecken räumlich beengt beieinandersitzen.

## 2. Reinigung von Oberflächen

Alle üblicher Weise dem direkten Kontakt mit Personen ausgesetzten Flächen wie Handläufe, Sitz- und Tischflächen, Schaltflächen wie Lichtschalter, Druckknöpfe des Aufzugs, Bedieneinheiten zur Klimasteuerung, Armaturen im Sanitärbereich, Tür- und Fenstergriffe, gemeinschaftlich genutzte Geräte und Flächen in den Küchen, Bedieneinheiten des Getränke- und Snackautomaten sowie das Multifunktionsgerät sind regelmäßig, d.h. mindestens wöchentlich mit einem geeigneten Tuch und üblichen Reinigungsmitteln angemessen zu reinigen. Die Anwendung von alkoholbasierten Produkten ist aus Brandschutzgründen auf kleine Flächen zu beschränken. Handläufe und die Türgriffe der Sanitärräume werden werktags täglich gereinigt, da diese als anfälliger für die Verbreitung von Viren erachtet werden.

Eine regelmäßige Reinigung der gemeinschaftlich und betreiberseitig genutzten Räume ist sicherzustellen sowie verkürzte Reinigungsintervalle bei Bedarf zu prüfen. Ungeachtet der regelmäßigen Reinigung von Oberflächen gilt für die Beschäftigten das regelmäßige Händewaschen (30 Sek. mit Seife) und das Vermeiden der Berührungen des eigenen Gesichtes.

In den Gemeinschaftsbereichen wie Küchen, Sanitäranlagen, Treppenhäusern, dem Aufzug, den Fluren, in den Konferenzräumen sowie in den Räumlichkeiten der Gebäudebetreiberin, der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, erfolgen diese Arbeiten durch die Fa. Beyersdorf Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Wendenstraße 5, 24539 Neumünster, Telefon: 04321-97080, beauftragt durch die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH.

In den Mietobjekten der Unternehmer:innen im Hause haben die jeweiligen Mieter:innen für die Reinigung von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen Sorge zu tragen.

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

#### Zusammenfassung:

- Dem häufigen Kontakt mit Personen ausgesetzte Flächen sind regelmäßig, d.h. mindestens wöchentlich, per Wischdesinfektion zu reinigen
- Die Hände sind regelmäßig, d.h. spätestens vor dem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen als auch vor der Nahrungsaufnahme oder nach dem Toilettengang sowie nach dem Naseputzen für mindestens 30 Sekunden mit Seife zu waschen
- Das Berühren des Gesichts ist zu vermeiden

### 3. Gemeinschaftsflächen, Veranstaltungen und Coworking Space

Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird empfohlen, Ausnahmen sind in Absatz 13 erörtert. Räumlich beengende Situationen, wie z.B. das gleichzeitige Benutzen des Aufzugs durch mehr als zwei Personen ist zu vermeiden. Der Aufzug darf von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden, solange die Abstandsregelung eingehalten wird und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Wenn möglich, sollte eines der Treppenhäuser genutzt werden. Auch dort ist darauf zu achten, räumliche beengende Situationen zu vermeiden, indem aus einem höheren Stockwerk kommenden Personen Vorrang zu gewähren und für den Mindestabstand von 1,5 Metern zu sorgen ist. Türgriffe und Steuerungsknöpfe im und am Aufzug sollten nach Möglichkeit mit dem Ellenbogen bedient werden. Um unnötige Kontakte mit Oberflächen zu vermeiden, sollte während der Öffnungszeiten des Hauses der sich automatisch öffnende Haupteingang genutzt und der Seiteneingang somit gemieden werden.

Weitere gemeinschaftlich genutzte Flächen wie Küchen und Sanitärräume sind möglichst kontaktfrei zu nutzen. Gerade in den Küchen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sich jeweils nur eine Person zur gleichen Zeit im Raum aufhält, da der empfohlene Abstand ansonsten nicht eingehalten werden kann. Sanitärräume sollten nach dem gleichen Prinzip genutzt werden: Das gilt insbesondere für die Urinale auf den Herren-WCs, von denen jeweils nur eines zurzeit genutzt werden darf. Nach dem Toilettengang sollten Waschbeckenarmaturen beim anschließenden Händewaschen mit einem Papiertuch bedient werden, das anschließend im Papierkorb entsorgt wird. Ebenso sollten die Türgriffe der Sanitärräume mit einem Papiertuch angefasst und schließlich in einem geschlossenen Abfallbehältnis entsorgt werden. Bei der Nutzung der Sanitärräume ist allgemein zu gewährleisten, dass enge Begegnungen

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus müssen beachtet werden. Die Betreiber:innen oder die Veranstalter:innen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

- Besucher:innen halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus Absatz 1 ein;
- Besucher:innen sowie Beschäftigte halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein (Absatz 8);
- in geschlossenen Räumen bestehen für Besucher:innen Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
- Oberflächen, die häufig von Besucher:innen berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden nach den Bestimmungen in Absatz 2 regelmäßig gereinigt;
- Innenräume werden regelmäßig gelüftet, d.h. bei Betreten und Verlassen des Raums und in angemessenen Intervallen während des Aufenthalts. An einigen Stellen weisen spätestens spezielle CO<sub>2</sub>-Sensoren auf die Notwendigkeit einer Lüftung hin.

An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen:

- auf die Hygienestandards, die sich aus diesem Hygienekonzept für die jeweilige Situation ergeben sowie weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Absatz 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

Die Konferenzräume des Hauses können entsprechend der sog. „2G-Regel“ genutzt werden (bitte nachfolgende Ergänzungen beachten). Zum Nachweis ist ein Ausweis erforderlich. Der Nachweis über ein negatives Testergebnis eines sog. PoC-Tests

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

(Point-of-Care-Test) darf maximal 24 Stunde, der eines PCR-Tests (Polymerase-Chain-Reaction-Test) maximal 48 Stunden alt sein. Personen, die weder geimpft, genesen oder getestet sind, dürfen nicht an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen teilnehmen.

Im kleinen Konferenzraum B2.33 sind gleichzeitig maximal drei Personen zulässig, sofern auf eine regelmäßige Durchlüftung geachtet wird (d.h. Stoßlüften für mindestens 10-15 Minuten) und sofern die Personen nach nachfolgender Ausführung genesen, geimpft, getestet oder aus genannten Gründen von der Regelung ausgenommen sind. In den großen Konferenzräumen B4.01 und B4.02 sind maximal 50 Personen zulässig, sofern diese nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein geimpft oder genesen sind oder es sich dabei um Personen handelt, die nach Satz 2 dieser Verordnung oder unter Abschnitt 12 dieses Hygienekonzepts von dieser Regelung ausgenommen sind.

Zusätzlich zur „2G“-Regelung dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist und sie in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a der Landesverordnung tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für

- Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;
- Zusammenkünfte, die zur Durchführung von Prüfungen oder von Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren erforderlich sind;
- Gruppenangebote von Veranstalterinnen und Veranstaltern im Bereich der Gesundheitsfach- und Heilberufe mit Hygienekonzepten nach Maßgabe von § 4 Absatz 1.

Auch für genesene, geimpfte oder getestete Personen wird nach wie vor die Einhaltung der Abstandsregelung ausdrücklich empfohlen. Ist das Abstandsgebot nicht einzuhalten, wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (das heißt: einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) empfohlen. So auch, wenn sich Teilnehmer:innen innerhalb geschlossener Räume auf den Verkehrsflächen (auf dem Weg zum Platz oder auf den Fluren und Gängen) bewegen. Auf festen Plätzen dürfen diese die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dabei ist während aller Zusammentreffen in den Räumlichkeiten auf eine gleichmäßige Verteilung der Personen auf fest einzuhaltende Plätze zu achten. Die Räume sollten außerdem regelmäßig gut durchlüftet werden, d.h. vor und nach der Nutzung des Raums sowie in angemessenen Intervallen während des

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

Aufenthalts. In den großen Konferenzräumen weisen spätestens spezielle CO<sub>2</sub>-Messsysteme mittels farblich gekennzeichnete LEDs sowie per akustischem Warnsignal auf die Notwendigkeit des Lüftens hin. Spätestens zu Beginn einer im oben genannten Sinn notwendigen Veranstaltung muss ein Hygienekonzept seitens der Veranstalterin/des Veranstalters vorliegen und bei Bedarf einsehbar sein.

Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster) die Kapazität der Säle und Plätze besser genutzt werden kann.

Der Coworking Space im Haus ist derzeit nur eingeschränkt nutzbar. Die zur Selbstbedienung vorgesehene Kaffeemaschine bleibt außer Betrieb und die Coworker:innen werden so auf die Tische verteilt, dass Personen großzügigen Abstand zueinander wahren können. Aus diesem Grund können daher maximal fünf Personen gleichzeitig im Open Space (Flur im 2. OG; 55,1 qm, d.h. 13,8 qm/Person) im angrenzenden Coworking Space dürfen maximal drei Personen arbeiten (Raum B2.02; 22,8 qm, d.h. 7,6 qm/Person). Bei der Sitzverteilung, insbesondere bei gemeinschaftlichem Arbeiten, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten. Auch hier gilt die Regel, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dann abgenommen werden darf. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund der Arbeitssituation nicht zu gewährleisten, wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung empfohlen. Auf den Verkehrsflächen des Coworking Space ist hingegen zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Erfassung von Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer:innen, von den Coworking Space nutzenden Personen sowie Besucher:innen des Hauses ist in Abschnitt 5 geregelt.

### Zusammenfassung

- räumlich beengende Situationen sind zu vermeiden:
  - nach Möglichkeit sind der Haupteingang und die Treppen zu nutzen
  - auf Treppen ist der aus einem höher gelegenen Stockwerk kommenden Person Vorrang zu gewähren
  - Küchen sind nur allein zu nutzen
  - Toiletten/Pissoirs sind nur mit entsprechendem Abstand zu nutzen
  - Der Aufzug ist nur im Notfall allein oder maximal zu zweit nutzen.
- Schaltflächen des Aufzugs sind möglichst mit dem Ellenbogen zu bedienen

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

- Insbesondere nach dem Toilettengang, vor dem Betreten der Küche und der Nahrungsaufnahme sowie vor dem unvermeidbaren Kontakt zu anderen Personen sind die Hände gründlich nach dem in Absatz 7 beschriebenen Vorgang zu waschen
- Beim Verlassen der Sanitärräume sind Zwischentüren mit einem Papiertuch zu öffnen und das Tuch anschließend in einem geschlossenen Behältnis zu entsorgen
- Die Niesetikette ist zu beachten, insbesondere in geschlossenen Räumen und bei Anwesenheit mehrerer Personen
- Veranstaltungen finden nur unter Berücksichtigung des vorliegenden Hygienekonzepts sowie bei Bedarf bei Vorlage eines Veranstalter:inneneigenen Hygienekonzepts statt.

#### 4. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus zeigen, dürfen das Haus nicht betreten. Wer entsprechende Symptome zeigt und eine diagnostische Abklärung veranlassen möchte, sollte zunächst von zu Hause aus die Hausärztin oder den Hausarzt telefonisch kontaktieren und Weiteres abklären lassen.

Sofern es die Raumsituation erlaubt, sollten Mitarbeiter:innen so auf Räume verteilt werden, dass auch am Arbeitsplatz die Abstandsregeln eingehalten werden können. Falls nötig, sollten Büromöbel dafür entsprechend neu arrangiert und Arbeitsplätze per physischer Barrieren wie z.B. Plexiglasscheiben voneinander separiert werden. Durch abwechselnde Anwesenheitszeiten kann außerdem einem gleichzeitigen Ausfall mehrerer Mitarbeiter:innen im Verdachts- oder Krankheitsfall vorgebeugt werden. Alle Büroräume, insbesondere gemeinschaftlich genutzte, sollten in regelmäßigen Abständen gut durchlüftet werden, d.h. bei Betreten und Verlassen des Raums und in angemessenen Intervallen während des Aufenthalts.

Arbeitsplätze sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeiter:innen genutzt werden und es sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um dies im betrieblichen Alltag umzusetzen. Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern zu reinigen.

Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen in Berührung

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)



gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Geräte wie Maus und Tastatur, Telefonhörer).

Es ist zu prüfen, ob durch organisatorische Maßnahmen die gemeinschaftliche Nutzung von Arbeitsmitteln reduziert werden kann, z. B. durch die personenbezogene Nutzung von IT-Eingabegeräten (Maus und Tastatur). Von einer gemeinschaftlichen Nutzung von Headsets, Kopfhörern, Schreibgeräten, wie Kugelschreiber, Bleistiften u. ä. ist generell abzusehen.

### Zusammenfassung

- Bei Krankheitssymptomen unbedingt zu Hause bleiben, um von dort aus die/den Arbeitgeber:in und Arzt/Ärztin zu kontaktieren und das weitere Vorgehen nach Absatz 6 abzustimmen
- Büros sind regelmäßig gut durchlüften, vor allem bei Betreten und Verlassen des Raums
- Mobiliar ist in Büros falls nötig neu anzuordnen, sodass Mindestabstände eingehalten werden können. Zwischen dauerhaft angrenzenden Arbeitsplätzen sind insbesondere bei geringem Abstand Spuckschutzwände einzurichten, um die Tröpfchenabgabe an andere Personen zu verringern
- Persönliche Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere die, die der Tröpfchenabgabe ausgesetzt sind
- Gegenstände, die eine ausschließlich personenbezogene Nutzung erlauben, sind nicht mit anderen Personen zu teilen

### Mund-Nasen-Bedeckungen und persönliche Schutzausrüstung

In unserem Hause muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt für die gemeinschaftlich genutzten Flächen wie Flure, Küchen, Sanitärräume, Treppen, Aufzüge sowie die Verkehrsflächen in den Veranstaltungsräumen und im Coworking Space. Mund-Nasen-Bedeckungen sind am Empfang der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH im Erdgeschoss (durch den Haupteingang kommend rechts) erhältlich.

Innerhalb der Mieteinheiten haben die entsprechenden Mieter:innen für eigene Regelungen zu sorgen und darauf zu achten, dass die Vorgaben der Landesregierung Schleswig-Holstein (oder ggf. höherrangiger Institutionen) sowie deren Ergänzungen

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere die betrieblich individuell zu bewertende Notwendigkeit sowie die Bereitstellung von Einmalhandschuhen, Desinfektionsmitteln und Mund-Nasen-Bedeckungen innerhalb der mieter:inneneigenen Räumlichkeiten, die in der Verantwortung der Mieter:innen liegt.

### Zusammenfassung

- In gemeinschaftlich genutzten Bereichen des Hauses sind Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu verwenden, auch dann, wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern jederzeit gewahrt wird. Bei Bedarf sind Mund-Nasen-Bedeckungen am Empfang der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Erdgeschoss, rechts) erhältlich.
- Mieter:innen haben in ihren Mieteinheiten eigenverantwortlich für einen ausreichenden Schutz von Mitarbeiter:innen zu sorgen.

## 5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter:innen- und Kund:innenverkehrs

Interessierte, Gäste und Besucher:innen unseres Hauses sind dazu angehalten, Termine zu vereinbaren und auf spontane Besuche zu verzichten. Damit soll das unkontrollierte Aufeinandertreffen von Personen vermieden werden. Besucher:innen und Gäste sollten sich beim Betreten des Hauses die Hände desinfizieren und auf dem gesamten Grundstück eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Entsprechende Desinfektionsmittelspender befinden sich im Eingangsbereich sowie in allen Etagen im zentralen Foyer. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird ggf. von der Wirtschaftsagentur bereitgestellt (siehe Abschnitt „Mund-Nasen-Bedeckungen und persönliche Schutzausrüstung“).

### Zusammenfassung

- Beim Betreten des Gebäudes sind Hände und weiterzugebende Gegenstände zu desinfizieren. Desinfektionsmittelspender stehen im Eingangsbereich sowie auf allen Etagen im zentral gelegenen Foyer bereit. Bei Betreten des Hauses und während des gesamten Aufenthalts – ausgenommen sind mieter:inneneigene Räume und ggf. feste Sitzplätze in den Veranstaltungsräumen sowie im Coworking Space – muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

## 6. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus zeigen, dürfen das Haus nicht betreten. Wer entsprechende Symptome zeigt und eine diagnostische Abklärung veranlassen möchte, sollte zunächst von zu Hause aus die Hausärztin oder den Hausarzt telefonisch kontaktieren und Weiteres abklären lassen. Dadurch kann eine mögliche Weiterverbreitung des Virus im Wartezimmer oder an der Arbeitsstätte vermieden werden.

Außerhalb der Sprechzeiten des zuständigen Hausarztes/der zuständigen Hausärztin kann man sich rund um die Uhr telefonisch an die **Nummer 116 117** wenden. Dort erhält man Hilfestellung bei der Entscheidung über weitere Schritte. Damit sollen Patient:innen dorthin weitervermittelt werden, wo sie am besten aufgehoben sind.

### Zusammenfassung

- Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen dürfen das Haus nicht betreten
- Bei Verdacht auf eine Infektion zu Hause bleiben und den Hausarzt/die Hausärztin kontaktieren oder rund um die Uhr telefonisch an die **Nummer 116 117** wenden.

## 7. Hand- und Raumhygiene und Niesetikette

Alle Personen, die das Haus betreten, sollen nach Betreten ihre Hände in einem der Sanitärräume waschen und ggf. danach desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittelpender stehen in allen Etagen zur Verfügung. Ebenso sollten Mieter:innen sowie deren Mitarbeiter:innen und Gäste ihre Hände vor und während der Zubereitung von Speisen, vor den Mahlzeiten, nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen und nach dem Kontakt mit Tieren nach folgenden Vorgaben gründlich waschen:

- Hände unter fließendes Wasser halten,
- von allen Seiten mit Seife einreiben (inklusive Daumen und Handrücken),
- dabei mindestens 30 Sekunden Zeit lassen,
- unter fließendem Wasser abwaschen,
- mit einem sauberen Tuch trocknen.

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

Für alle Nutzer:innen des Hauses gilt, den Kontakt von ungewaschenen Händen und dem Mund, Augen oder Nase zu vermeiden. Beim Niesen oder Husten muss unbedingt Abstand zu anderen Personen eingehalten und sich weggedreht werden. Dabei sollte in ein Taschentuch oder ersatzweise in die Armbeuge geniest bzw. gehustet werden, sodass Mund und Nase bedeckt sind. Das benutzte Taschentuch muss dann in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgt und die Hände nach oben stehenden Vorgaben gereinigt werden. Wunden sollten grundsätzlich mit einem Pflaster oder einem Verband geschützt werden.

### Zusammenfassung

- Hände nach o. g. Vorgabe reinigen und mit einem sauberen Tuch trocknen
- Kontakt der Hände zu Mund, Augen und Nase vermeiden
- Beim Niesen und Husten wegrehen und in ein Tusch – notfalls in die Armbeuge - niesen/husten
- Benutztes Taschentuch in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgen und danach Hände waschen
- Wunden mit einem Pflaster oder einem Verband schützen

## 8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Pausenzeiten sind so zu legen, dass der Kontakt zwischen Mitarbeiter:innen möglichst gering ist. Auch während der Pausen sind auf dem gesamten Gelände des LOG-IN Gründerzentrums Neumünster sowie im Hause die sog. AHA+L+C-Regeln einzuhalten.

### Zusammenfassung

- Pausenzeiten sind so zu legen, dass der Kontakt zwischen Personen möglichst gering ist.
- Auf dem gesamten Gelände des LOG-IN Gründerzentrums sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

## 9. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Das LOG-IN Gründerzentrum ist ein öffentliches Gebäude. Mieter:innen haben ihre Gäste, Kund:innen und Dienstleister:innen über die im Haus geltenden Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Die Paketannahme erfolgt außerhalb des Empfangs der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, sofern die Zustellung nicht direkt bei der Empfängerin/beim Empfänger/bei der Empfängerin erfolgen kann.

Logistikdienstleister:innen platzieren das Paket auf einem Wagen vor dem Empfangsbüro, sagen dort hinter dem Spuckschutz stehend Bescheid und ein/e Mitarbeiter:in der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH lagert die Sendung anschließend ein. Für die Zeit der möglicher Weise unbeaufsichtigten Lagerung fremder Pakete im Flur übernimmt die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH keine Haftung.

Zur Information sind hierüber nicht informierte Personen dazu angehalten, sich am Empfang der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in Büro B0.02 zu melden und weitere Fragen zum Besuchsanlass zu klären. Bei entsprechender Gefahrenlage erhalten Besucher:innen keinen Zutritt zu den Büros der Mitarbeiter:innen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH. Geschäftlich notwendige Treffen sollten nach Möglichkeit in die gemeinschaftlich genutzten Räume, wie z.B. die Konferenzräume, verlegt werden, da dort strengere Reinigungs- und Abstandsregularien eingehalten werden können. Optimaler Weise finden geschäftliche Treffen im digitalen Raum per Telefon- und Videokonferenz statt.

### Zusammenfassung

- Hausregeln sind bei Betreten zu beachten und bei Unkenntnis einzuholen
- Mieter:innen haben Gäste, Kund:innen und Dienstleister:innen gegebenenfalls auf die im Haus geltenden Regeln aufmerksam zu machen
- Hausfremde Personen haben sich im Zweifel am Empfang der Wirtschaftsagentur Neumünster oder per Aushang im Empfangsbereich über die geltenden Hausregeln zu informieren
- Die Paketannahme bei der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH erfolgt vor dem Spuckschutz am Tresen und per Ablage der Zustellungen auf einem abgestellten Wagen, sofern keine Direktzustellung erfolgen kann

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

- Geschäftlich notwendige Treffen (siehe Absatz 3) sind in ausreichend große Gemeinschaftsräume (Konferenzräume oder Coworking Space) zu verlegen oder bestenfalls digital und kontaktlos abzuhalten.

## 10. Unterweisung der Mitarbeiter:innen und aktive Kommunikation

Alle Mieter:innen des Hauses haben ihre Mitarbeiter:innen unverzüglich über die sich aus dem vorliegenden Hygienekonzept ergebenden Verhaltensregeln zu unterweisen und über Änderungen zu informieren. Dazu genügt die Information mittels dieses Dokuments sowie etwaige besondere Verhaltensregeln, die aus den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens resultieren und sich somit der Verantwortung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH entziehen.

### Zusammenfassung

- Alle Unternehmen im Haus haben ihre Mitarbeiter:innen unverzüglich über die sich aus dem vorliegenden Hygienekonzept ergebenden Verhaltensregeln zu unterweisen und über Änderungen zu informieren

## 11. Zuwiderhandlungen

Personen, die sich nicht an die im Hygienekonzept festgeschriebenen Regeln halten, werden freundlich auf diese hingewiesen. Bei abermaliger Zuwiderhandlung behält es sich die Wirtschaftsagentur Neumünster als Hausherrin vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diese Personen gegebenenfalls des Gebäudes beziehungsweise des Grundstücks zu verweisen.

### Zusammenfassung

- Personen, die sich nicht an die Hausregeln halten, werden freundlich auf diese hingewiesen
- Bei mehrmaliger Zuwiderhandlung behält es sich die Wirtschaftsagentur Neumünster als Hausherrin vor, die Person(en) des Gebäudes oder des Grundstücks zu verweisen

Die hier definierten Maßnahmen orientieren sich an der [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Verkündet am 14. Dezember, in Kraft ab 15. Dezember 2021 mit Änderungen vom 17. und 23. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 vollständig in](#)

## 12. Ausnahmen

Die grundlegenden Hygieneregeln (1.) gelten nicht,

- wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist,
- wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
- für Angehörige des eigenen Haushalts,
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies per ärztlicher Bescheinigung glaubhaft machen können.